

FAQ zu § 14a EnWG

Fragen:

1. *Ich würde gerne mal mit jemandem über die Initiative der Stadtwerke [hier Stadtwerke Buchholz i.d.N.] sprechen, in den WP-Haushalten eine Nachrüstung "intelligenter Mess- und Steuertechnik" an Energieanlagen nach §14a EnWG durchzusetzen, z.B. - Wie beurteilen Fachleute die Notwendigkeit (Anlagen, die nicht mal 4,2 Kw Leistung haben, runterzuregulieren, d.h. es geht ja wohl nur um den "Heizstab")?*
2. *Muss die PV und die Wallbox mit eingebaut werden (meines Wissens gibt es für vieles noch nicht die standardisierte und leicht zu handelnde Technik)?*
3. *Wie beurteilen Fachleute die Vermischung Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), Smart-Meter-Gateway (soweit ich weiß, sind die Versorger damit weit im Verzug...) und EnWG?*
4. *Was bedeutet das an finanziellem und wirtschaftlichem Aufwand, und technischem (sprich, wie geht das)?*
5. *Was müssen die WP Betreiber wissen?*
6. *Warum sind die Stadtwerke [hier Stadtwerke Buchholz i.d.N.] da wieder mal Vorreiter, wie beim Rückbau der Gasleitungen und Buddeln (im wirklich auffälligen Gegensatz zu eigenen Initiativen zu Klimaneutralität), und anderer Versorger kümmern sich weniger darum?*
7. *Gibt es Info oder Hintergrundberichte von German Zero dazu? Andere?*
8. *Ist es sinnvoll, mal etwas Öffentliches dazu zu machen (z.B. im Rahmen des Tags des Heizungskellers)?*

Ich versuche einmal, die Fragen möglichst kurz, aber präzise genug zu beantworten.

1. Notwendigkeit, Abregelung & Einbeziehung von PV / Wallbox

- **Rechtsgrundlage:** § 14a EnWG i. V. m. dem Festlegungsbeschluss der Bundesnetzagentur (BNetzA BK6-22-300 / BK8-22-010, gültig seit 01.01.2024).
- **Beurteilung der Notwendigkeit:**
 - Der Paragraph betrifft **steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE)** mit einer elektrischen Anschlussleistung **> 4,2 kW** (z. B. Wärmepumpen, Wallboxen, Stromspeicher, Klimageräte), die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden.
Wärmepumpen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und über den normalen Netzstrom betrieben wurden, haben Bestandsschutz. Solche Wärmepumpen, die vor dem 01.01.2024 mit vergünstigten Sondertarifen (WP-Stromtarif) betrieben wurden, fallen automatisch unter §14a EnWG.
Betreiber von WP mit Bestandsschutz können freiwillig in das §14-Modell wechseln und profitieren dann von vergünstigten Netzentgelten (Größenordnung ca. 110-190 EUR/Jahr). Ein nochmaliger Wechsel zurück ist allerdings dann nicht mehr möglich.
 - Anlagen oder Komponenten unter 4,2 kW (z. B. reine Steuerungselemente oder kleine Heizstäbe ohne die eigentliche Wärmepumpe) fallen **nicht** unter die Pflicht. Wenn die Gesamtwärmepumpe (einschließlich Zusatzheizung/Heizstab) jedoch mehr als 4,2 kW el. Leistungsaufnahme hat, gilt sie als steuVE.
 - **Wichtig:** Bei Netzengpässen darf der Netzbetreiber die Anlage **nicht komplett abschalten**, sondern lediglich auf eine Mindestleistung von **4,2 kW** (bzw. bei Mehrfachanlagen skaliert)

dimmen. **Ein gewöhnlicher Wärmepumpenbetrieb bleibt dadurch i. d. R. aufrechterhalten.**

Anm.: Wichtig ist dabei, dass die Abregelung sich auf die tatsächliche Netzbezugsleistung während einer tatsächlichen (nachweisbaren) Engpasssituation bezieht, nicht auf die Nennleistung der Anlagen oder einzelner Komponenten.

- **Einbindung von PV und Wallbox:**

- **Wallboxen:** Jede Wallbox mit > 4,2 kW Leistung, die seit dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde, muss zwingend steuerbar nach § 14a EnWG ausgeführt werden.
- **PV-Anlagen:** Fällt primär unter das EEG (Einspeisemanagement / § 9 EEG), nicht direkt als steuVE unter § 14a EnWG (da PV Erzeuger und kein Verbraucher ist). Werden jedoch PV, Speicher, Wallbox und Wärmepumpe über ein lokales **Energie-Manning-System (EMS)** gekoppelt, kann die Dimmung aggregiert am Netzanschlusspunkt erfolgen (der selbst erzeugte PV-Strom darf dann voll für die Wärmepumpe/Wallbox genutzt werden, solange der Netzbezug das Limit nicht überschreitet).

2. Vermischung von MsbG, Smart-Meter-Gateway (SMGW) und EnWG

- **Rechtsgrundlagen:** § 14a EnWG (Netzdienstliches Steuern), Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) i. d. F. des Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (GNDEW).
- **Zusammenhang der Gesetze:**
 - **EnWG § 14a** schafft das *Recht und die Pflicht* zur Steuerung bei Netzengpässen.
 - **MsbG** regelt den *Rollout der technischen Infrastruktur*: das **Intelligente Messsystem (iMSys)** – bestehend aus digitalem Zähler (mME) und Smart-Meter-Gateway (SMGW) – sowie die **Steuerbox** (nach BSI-Spezifikation / FNN-Lastenheft).
- **Beurteilung des Rollouts:**
 - Während die Steuerungsverpflichtung für Neuanlagen seit 01.01.2024 rechtlich gilt, ist der Rollout der zertifizierten SMGWs samt Steuerboxen bundesweit bei vielen Netzbetreibern stark im Verzug.
 - Übergangsweise arbeiten Netzbetreiber oft mit vereinfachten Relaiskontakten (z. B. über bestehende Tonfrequenzrundsteuerempfänger) oder lassen die Anlagen bis zur Verfügbarkeit der iMSys-Steuerbox ungesteuert laufen (Schalthandlungspflicht greift erst, wenn die Technik verbaut ist).

Anm.: Das Problem des schleppenden Smart-Meter-Rollouts liegt allerdings nicht an einem – wie oft behauptet wird – komplizierten Einbau der iMSys oder deren mangelnde Verfügbarkeit. Das eigentliche Problem liegt in der völlig veralteten Hard- und Software der Verteilnetzbetreiber (VNB). Bei über 50 Mio. Netzanschlüssen mussten bisher etwa 50 Mio. Datenpunkte jährlich bearbeitet werden (je 1 pro Jahresabrechnung). Per iMSys werden aber mindestens 4 Datenpunkte pro Stunde ausgelesen und übermittelt. Das entspricht rund 1,7 Bio. (Billionen) Datenpunkten. Das ist eine deutlich andere Größenordnung, denen die VNB mit veralteter digitaler Ausrüstung oft nicht gewachsen sind.

3. Wärmepumpenbetrieb mit PV- oder Stromspeicherunterstützung

Die Dimmung durch den Netzbetreiber bezieht sich **ausschließlich auf den Netzbezug** (Wirkleistungsbezug aus dem öffentlichen Stromnetz), **nicht** auf den Gesamtverbrauch des Haushalts oder den selbst erzeugten Strom:

- **Der eigene PV-Strom ist tabu:** Die BNetzA stellt klar, dass selbsterzeugter Solarstrom von einer netzseitigen Drosselung vollkommen unberührt bleibt.

- **Funktionsweise in der Praxis (bei Dimmung auf 4,2 kW):**
 - Fordert der Netzbetreiber wegen eines Engpasses im Verteilnetz eine Reduzierung auf 4,2 kW an, darf die Wärmepumpe **maximal 4,2 kW aus dem öffentlichen Stromnetz** ziehen.
 - Wenn die Solaranlage auf dem Dach gleichzeitig 3,0 kW PV-Strom liefert, darf die Wärmepumpe insgesamt **7,2 kW elektrische Leistung** aufnehmen (4,2 kW Netzbezug + 3,0 kW PV-Eigenstrom).
- **Voraussetzung dafür (EMS):** Um den PV-Strom oder Strom aus einem Heimspeicher uneingeschränkt trotz Netzdrosselung nutzen zu können, empfiehlt sich die Ansteuerung über ein **lokales Energie-Management-System (EMS)**. Das EMS empfängt das Drosselsignal des Netzbetreibers am Netzanschlusspunkt und rechnet den PV-Ertrag automatisch hinzu, sodass der Eigenverbrauch maximiert wird.

4. Die Bedeutung dynamischer Stromtarife

Bei der Kombination aus **dynamischem Stromtarif**, **Heimspeicher** und **systemdienlichem Betrieb** kommen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), § 14a EnWG und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) an eine hochinteressante Schnittstelle.

4.1. Rechtliche Einordnung: Wie wird der Stromspeicher eingeordnet?

- **Speicher als steuerbare Verbrauchseinrichtung (§ 14a EnWG):**
 - Ein Stromspeicher mit einer Ladeleistung > 4,2 kW gilt rechtlich als steuerbare Verbrauchseinrichtung (steuVE). Dagegen gehen wir bereits seit geraumer Zeit an und haben Teilerfolge bei der BNetzA (MiSpEL) erzielt. Nach unserer Auffassung sind Stromspeicher weder Erzeuger noch Verbraucher von Strom (außer der Eigenverbrauch bzw. Speicherverluste) sondern eher netzintegrale Sondereinrichtungen, die im Gegensatz zu Stromnetzen den Strom nicht in der Fläche verteilen sondern in der Zeit.
 - Nach der bisherigen Einordnung ist er für den Netzbetreiber dimmbar (auf min. 4,2 kW Ladeleistung). Der VNB belohnt den Betreiber aber im Gegenzug mit **reduzierten Netzentgelten** (gemäß BNetzA-Beschluss seit 01.01.2024).
- **Netzdienlich vs. Marktdienlich (wichtige Unterscheidung):**
 - **Marktdienlicher Betrieb (Dynamischer Tarif):** Der Speicher lädt aus dem Netz, wenn die Börsenstrompreise (EPEX Spot) niedrig oder negativ sind (z. B. bei viel Wind-/Solarstrom im Gesamtnetz). Das steuert der Betreiber eigenverantwortlich über sein Energiemanagementsystem (EMS).
 - **Netzdienlicher Betrieb (§ 14a EnWG):** Droht ein örtlicher Netzengpass im Verteilnetz (vor Ort im Straßenzug/Trafostation), greift der lokale Verteilnetzbetreiber ein und drosselt den Netzbezug. **Netzsicherheit schlägt Marktpreis.**
 - Weil da so ist, fordern wir seit langem eine Einteilung des deutschen Strommarktes in regionale Strompreis- und Netzentgeltzonen. Denn ein deutschlandweit einheitlicher Strompreis und ebensolche Netzentgelte können falsche Preissignale senden, die bei marktdienlichem Verhalten zu Engpässen in lokalen und regionalen Stromnetzen führen können.

4.2. Zusammenspiel mit dynamischen Stromtarifen (§ 41a EnWG)

Seit 2025 sind alle Stromlieferanten gesetzlich verpflichtet, dynamische Stromtarife anzubieten (§ 41a EnWG).

- **Voraussetzung:** Ein **Intelligentes Messsystem (iMSys)** ist zwingend erforderlich, da der Stromverbrauch stündlich oder viertelstündlich gemessen und abgerechnet werden muss. Das von

Katherina Reiche vorgeschlagene Smart-Meter-Light ist völliger Unsinn, da ein Rückkanal zur systemdienlichen Steuerung fehlt und den VNB die ausgelesenen Daten nicht zur Verfügung gestellt werden sollen.

- **Funktionsweise Speicher-Laden:**

- Das lokale EMS erkennt günstige oder negative Börsenpreise.
- Es gibt dem Wechselrichter das Signal, den Speicher gezielt mit netzbezogenem Strom zu laden.
- **Synergie:** Wenn Strom im Gesamtnetz im Überfluss vorhanden ist, sinkt der Preis. Lädt der Speicher in diesen Fenstern, entlastet er das Gesamtsystem (marktdienlich) und spart dem Betreiber Geld.
- Das aber ist nicht netzdienlich oder systemdienlich, da – wie bereits ausgeführt – ein rein marktdienliches Verhalten Fehlsignale setzen kann, die der Netzstabilität entgegen laufen.

4.3. Technische Umsetzung & Rolle des EMS

Damit das netzdienliche Laden aus dem Netz in der Praxis funktioniert und rechtssicher ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. **EMS-Steuerung:** Das EMS steuert die Prioritäten:
 - *Priorität 1:* Vorgaben des Netzbetreibers einhalten (§ 14a EnWG Dimmung bei lokalem Engpass).
 - *Priorität 2:* PV-Eigenstrom maximal nutzen.
 - *Priorität 3:* Speicher bei günstigen Börsenpreisen aus dem Netz laden.
2. **Messung & Entmischung (Doppelbelastung / EEG-Problematik):**
 - *Graustrom vs. Grünstrom:* Lädt der Speicher Wechselstrom aus dem Netz (Graustrom) und speist diesen später wieder ins Hausnetz ein, ist das rein steuerlich/rechtlich unbedenklich, solange dieser Strom **im Haus verbraucht** wird.
 - *Einspeisung ins Netz:* Wird aus dem Netz geladener Strom wieder ins öffentliche Netz eingespeist, darf dafür **keine EEG-Einspeisevergütung** kassiert werden. Moderne Messkonzepte und Wechselrichter verhindern die Rückeinspeisung aus dem Speicher ins Netz (reines Nulleinspeise-Setup für den Netzbezugsanteil).

4.4. Wirtschaftliche Bewertung & Aufwand

- **Vorteile für den Betreiber:**
 1. **Doppelte Ersparnis:** Nutzung von extrem günstigen/negativen Strompreisen im Winter + reduzierte Netzentgelte nach § 14a EnWG (ca. 110–190 €/Jahr Pauschale oder 60 % Arbeitspreisreduzierung auf die Netzentgelte).
 2. **Höhere Autarkie im Winter:** Wenn die eigene PV-Anlage im Dezember/Januar kaum Ertrag bringt, wird der Speicher nachts günstig gefüllt und tagsüber im Haushalt/für die Wärmepumpe genutzt.
- **Anforderungen/Aufwand:**
 - **iMSys-Pflicht:** Ein Zählerwechsel auf ein Smart-Meter-Gateway ist unumgänglich (Kosten gedeckelt nach MsbG, meist 20–50 €/Jahr).
 - **Steuerungsfähiges EMS:** Es wird ein Steuerungsgerät/Software benötigt (z. B. Home Assistant, EVCC oder Herstellersysteme wie Growatt/SMA/Kostal EMS), das dynamische Tarife (via API wie Tibber, Rabot Charge, Ostrom) mit der Speichersteuerung koppelt.

5. Technischer, finanzieller und wirtschaftlicher Aufwand (Grundausrüstung)

- **Technischer Ablauf:**
 - Die Ansteuerung erfolgt entweder **direkt** (Netzbetreiber schaltet Relais an der WP / SG-Ready-Schnittstelle) oder **indirekt** (Netzbetreiber steuert das lokale EMS an, welches die Dimmung verteilt).
 - Es wird eine Steuerleitung vom Zählerschrank zur Wärmepumpe bzw. zum EMS benötigt.
 - Bei modernen WP können diese aber auch über WLAN gesteuert werden. In diesem Fall kann ggf. auf eine Steuerleitung verzichtet werden.
- **Finanzielle Seite (Netzentgeltreduzierung):**
 - Wer eine steuVE nach § 14a EnWG betreibt, hat Anspruch auf eine **Reduzierung der Netzentgelte**.
 - **Modell 1 (Pauschale):** Jährlicher Nachlass auf die Netzkosten (je nach Netzgebiet ca. 110 bis 190 €/Jahr brutto).
 - **Modell 2 (Prozentuale Reduzierung):** Reduzierung des Arbeitspreises der Netzentgelte um 60 % für den verbrauchten Strom der steuVE (erfordert separaten Zähler).
- **Preisdeckel MsbG:** Das MsbG deckelt die jährlichen Kosten für den Betrieb des iMSys für Verbraucher (z. B. max. 50 €/Jahr für Standard-steuVE-Betreiber), sodass der finanzielle Vorteil durch den Netzentgeltnachlass die Messkosten i. d. R. deutlich übersteigt.

6. Rolle der Stadtwerke Buchholz i.d.N. (Vorreiterrolle vs. Nachzügler)

- Netzbetreiber sind rechtlich **verpflichtet**, die Vorgaben der BNetzA zu § 14a EnWG seit dem 01.01.2024 umzusetzen.
- Dass Stadtwerke hier unterscheidbar agieren, liegt oft an der Strategie des Verteilnetzbetreibers (VNB):
 1. **Aktives Engpassmanagement:** Netzbetreiber mit vorausschauender Netzplanung setzen frühzeitig auf digitale Steuerung, um aufwendigen Netzausbau zu verzögern oder zu vermeiden. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Durch einen beschleunigten Smart-Meter-Rollout werden VNB in die Lage versetzt, ihre Verteilnetze proaktiv anhand von Echtzeitdaten zu steuern, während sie bisher lediglich oft veraltete und unzuverlässige Modelle nutzten und damit die Netze oft an ihre Grenzen stießen. Die Informationen aus Smart-Metern entlasten also die Stromnetze.
 2. **Verzögerung bei anderen:** Viele kleinere Netzbetreiber nutzen Fristen und Ausnahmeregelungen aus, weil Hardware/IT-Schnittstellen im Hintergrund noch nicht bereitstehen.
- Die gesetzlichen Rahmenbedingungen (EnWG und MsbG) gelten bundesweit gleichermaßen; die Stadtwerke Buchholz setzen Bundesrecht hier lediglich konsequent/frühzeitig um. Das ist ein echter Vorteil und spart längerfristig erheblich Kosten.

7. Hintergrundmaterialien & Einordnung

- **GermanZero:**
 - Ansprechpartner bei GermanZero in allen energiepolitischen Fragen ist die Fachgruppe Energie. Wir haben bereits seit Jahren Handreichungen, FactSheets und zahlreiche Stellungnahmen verfasst. Gegenwärtig arbeiten wir u.a. an einem Konzept zur Beschleunigung des Smart-Meter-Rollouts.
 - Ansonsten ist vor allem die BNetzA verantwortlich für die Durchführung und Erarbeitung von Festlegungen zur einschlägigen Energiegesetzgebung. Dazu zählen u.a. die „Allgemeine

Netzentgelt-Systematik“ (AgNeS) oder die „Marktintegration Speicher und Ladepunkte“ (MiSpEL).

- **Empfehlenswerte Quellen & Hintergrundberichte:**
 - **Bundesnetzagentur (BNetzA):** Offizielle FAQ zu § 14a EnWG (Steuerbare Verbrauchseinrichtungen).
 - **Klimaschutz- & Energieagenturen der Länder** (z. B. KEAN in Niedersachsen): Bieten neutrale Informationsblätter für Hausbesitzer.

Wichtig:

Viele Netzbetreiber schreiben Betreiber von Altanlagen an und bieten ihnen den Umstieg an. Das hat zwei Gründe:

- **Vereinheitlichung der Technik:** Netzbetreiber möchten die alte, wartungsintensive Rundsteuertechnik (Sperrzeiten) schrittweise ausphasen.
- **Fehlende Daten:** Oft wissen Netzbetreiber nicht genau, wann genau eine Anlage in Betrieb genommen wurde oder ob die Leistung über oder unter 4,2 kW liegt.

Fazit für die Betreiber von Alt-Wärmepumpen:

Niemand muss bei einer Alt-Wärmepumpe (vor 2024) gegen seinen Willen eine Steuerungstechnik nachrüsten lassen. Wenn die Stadtwerke gegenteilige Ansprüche erheben, beruht das meist auf Missverständnissen bezüglich des Inbetriebnahmedatums oder der Verwechslung von Neu- und Bestandsanlagen.

Zum Tag des offenen Heizungskellers

Eine Informationsveranstaltung dazu ist **sehr sinnvoll**. Die FG Energie arbeitet zur Zeit auch an einem Konzept für eine Online-Veranstaltung (Webinar) zur Wärmepumpe, die in direktem zeitlichen Zusammenhang mit dem Tag des offenen Heizungskellers am 21.11.2026 stattfinden soll. Dazu sollen allg. Informationen zu Wärmepumpen und deren Wirtschaftlichkeit geboten werden. Darüber hinaus sind besonders für Wärmepumpenbetreiber folgende Botschaften von großer Bedeutung:

1. **Keine Angst vor Kälte:** § 14a bedeutet *Dimmung auf 4,2 kW*, nicht *Komplettabschaltung*.
2. **Finanzieller Vorteil:** Die Netzentgeltreduzierung bringt bares Geld.
3. **Bestandsschutz:** Vor dem 01.01.2024 installierte Wärmepumpen ohne bisherige § 14a-Vereinbarung haben lange Übergangsfristen (oft bis Ende 2028 oder dauerhaften Bestandsschutz, sofern keine freiwillige Wechselentscheidung getroffen wird).

Quellen:

1. [Neuregelung § 14a EnWG – Westnetz: Flexible Steuerung von](#)
2. [§14a EnWG Verständlich vom Experten erklärt - enerix](#)
3. [§ 14a EnWG 2025: Das müssen Sie jetzt wissen | SMA Solar](#)
4. [§ 14a EnWG einfach erklärt: So profitieren Hausbesitzer - Enpal](#)